

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

### Kommunalreform: Sachstand der angekündigten Gebietsänderungen

Die **Kleine Anfrage** 3797 vom 30. September 2015 hat folgenden Wortlaut:

Mit Schreiben von 30. Januar 2015 hat Innenminister Lewentz angekündigt, dass folgende Gesetzentwürfe für Gebietsänderungen bis zur Landtagswahl 2016 vorgelegt werden:

1. Eingliederung der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll in die Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein und Eingliederung der Ortsgemeinden der VG Hillesheim in die VG Gerolstein,
2. Eingliederung der Ortsgemeinden der VG Bad Münster am Stein-Eberburg in mehrere Nachbarkommunen,
3. Fusion VG Kaiserslautern-Stüd mit VG Landstuhl,
4. Fusion VG Gebhardshein mit VG Wissen,
5. Eingliederung der Ortsgemeinden der VG Nassau in mehrere Nachbarkommunen,
6. Fusion VG Hettenleidelheim mit der VG Grünstadt-Land,
7. Fusion der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Waldmohr mit VG Schönenberg-Kübelberg,
8. Fusion verbandsfreie Stadt Kirn mit VG Kirn-Land.

Bisher wurde dem Landtag lediglich der Gesetzentwurf zu Punkt 3 vorgelegt.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurde in den übrigen sieben angekündigten Fusionen bisher kein Gesetzentwurf vorgelegt (bitte jeweils getrennt für die betreffende Gebietsänderung)?
2. Wie ist der jeweilige Sachstand in diesen Verfahren – haben sich ggf. Änderungen bezüglich der beabsichtigten Fusion ergeben?
3. Wie ist die jeweilige Beschlusslage der zuständigen Gremien vor Ort?
4. Wann werden dem Landtag die Gesetzentwürfe vorgelegt werden?
5. Ist absehbar, ob und ggf. welche der acht angekündigten Gebietsänderungen nun doch nicht bis zur Landtagswahl 2016 vorgelegt werden?
6. Wie sieht die Landesregierung die Rechtslage für die erstgenannte vorgesehene Gebietsänderung von dem Hintergrund des VGH-Urteils im Fall Maikammer?

Das **Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) hat in seinem Schreiben vom 30. Januar 2015 den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen mitgeteilt, für welche Gebietsänderungen von kommunalen Gebietskörperschaften mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform bis zur Landtagswahl im Jahr 2016 Gesetzentwürfe vorgelegt werden sollen. Nach dem Schreiben ist angestrebt, mit den betroffenen Kommunen soweit als möglich einen Konsens über eine Gebietsänderungsmaßnahme zu erreichen.

Wie aus dem Schreiben ferner hervorgeht, können dem Land aus dem kommunalen Bereich heraus Alternativen zu den bisher vorgesehenen Gebietsänderungsmaßnahmen angetragen werden. Im Hinblick darauf wird zu den im Schreiben vom 30. Januar 2015 genannten Gebietsänderungsmaßnahmen Folgendes ausgeführt:

Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein und Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Verbandsgemeinde Gerolstein

Das ISIM hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, nach dem die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert werden. Zudem ergibt sich aus dem Gesetzentwurf, dass die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm übergangsweise dem Eifelkreis Bitburg-Prüm und dem Landkreis Vulkaneifel angehören wird.

Die Räte der Verbandsgemeinde Obere Kyll und ihrer Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinde Prüm haben dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt. Ebenso ist von den Räten der Verbandsgemeinde Gerolstein und ihrer Ortsgemeinden der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim und drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Grundsatz zugestimmt worden. Sie haben auch dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Hillesheim über die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt. Entsprechende Beschlüsse sind von den Räten der Verbandsgemeinde Hillesheim und ihrer meisten Ortsgemeinden gefasst worden. Die Räte zweier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim haben die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein und drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll abgelehnt.

Des Weiteren ist der Gesetzentwurf vom Kreistag des Landkreises Vulkaneifel abgelehnt worden. Den Wunsch von elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert zu werden, und die Zustimmung der Verbandsgemeinde Prüm zu dieser Gebietsänderung hat der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm begrüßt. Darüber hinaus hat er Änderungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

Das ISIM wertet derzeit die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf weiter aus. Zudem überarbeitet es den Gesetzentwurf aufgrund der Verständigung der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim, wonach nicht, wie darin bislang vorgesehen, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert, sondern die Ortsgemeinden der beiden Verbandsgemeinden, gemeinsam mit drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen werden sollen. Anschließend wird das ISIM im Hinblick auf die andere Form der Gebietsänderung (Neubildung einer Verbandsgemeinde anstelle der Eingliederung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde in die Nachbarverbandsgemeinde) die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu dem Gesetzentwurf noch einmal anhören.

Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in mehrere Nachbarkommunen

Ein vom ISIM erstellter Gesetzentwurf zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sieht vor, dass zum 1. Januar 2017 fünf ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, drei ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Meisenheim und eine ihrer Ortsgemeinden in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert werden. Nach dem Begründungsteil des Gesetzentwurfs soll in einem gesonderten Landesgesetz die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim mit den drei Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum 1. Januar 2018 geregelt werden.

Dem Gesetzentwurf ist vom Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg nicht zugestimmt worden. Die Räte von sieben der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, die Räte der Verbandsgemeinden Rüdesheim und Meisenheim und ihrer Ortsgemeinden, die Räte der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und die Mehrheit ihrer Ortsgemeinden sowie der Rat der Stadt Bad Kreuznach haben den Gebietsänderungen im Grundsatz zugestimmt. Zwei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg haben die Gebietsänderungen abgelehnt. Die Räte eines Teils der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel befürworten eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rockenhausen. Der Gesetzentwurf ist vom Rat der Stadt Rockenhausen abgelehnt worden. Kritisch gesehen wird der Gesetzentwurf vom Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen. Der Kreistag des Donnersbergkreises hat einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Meisenheim abgelehnt.

In einigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind Bürgerbegehren auf den Weg gebracht worden. Sie richten sich gegen die Beschlüsse der Ortsgemeinderäte, mit denen sie der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben.

Das ISIM wertet zur Zeit noch Stellungnahmen und andere Eingaben kommunaler Gebietskörperschaften zum Gesetzentwurf aus.

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gebhardshain und Wissen

Statt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gebhardshain und Wissen, der vor Ort nicht die mehrheitliche Akzeptanz gefunden hat, ist seitens des ISIM ein Gesetzentwurf für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gebhardshain und Betzdorf ausgearbeitet worden.

Die Räte der Verbandsgemeinden Gebhardshain und Betzdorf und ihrer Ortsgemeinden haben dem Gesetzentwurf, der die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gebhardshain und Betzdorf zum 1. Januar 2017 vorsieht, zugestimmt.

Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nassau in mehrere Nachbarkommunen

Die Räte der Verbandsgemeinde Nassau und ihrer Ortsgemeinden haben sich dafür ausgesprochen, dass diese Ortsgemeinden gemeinsam in eine Neugliederungskonstellation eingebunden werden.

Für die Verbandsgemeinde Nassau wird weiterhin die Möglichkeit einer freiwilligen Gebietsänderung sondiert. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass Herr Professor Dr. Junkernheinrich für die Nachbarverbandskommune Katzenelnbogen und die an sie angrenzende Verbandsgemeinde Hahnstätten einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform festgestellt hat.

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hettenleidelheim und Grünstadt-Land

Das ISIM hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Hettenleidelheim und Grünstadt-Land zum 1. Januar 2018 regelt.

Der Gesetzentwurf ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften übersandt worden. Sie können nun dazu Stellung nehmen.

Beschlüsse kommunaler Vertretungen zum Gesetzentwurf liegen dem ISIM bisher nicht vor.

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg

Der Rat der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat zuletzt dem Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg zugestimmt. Bei einem daraufhin in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau durchgeführten Bürgerentscheid ist der Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden von den Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmern mehrheitlich abgelehnt worden.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat diesen Zusammenschluss als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Waldmohr, die im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen, bewertet.

Die Räte der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg haben ihrem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, für die ebenfalls ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform besteht, grundsätzlich zugestimmt. Ein entsprechender, grundsätzlich zustimmender Beschluss ist vom Rat der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler gefasst worden.

Das ISIM wird diese Beschlüsse aufgreifen und einen Gesetzentwurf für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler ausarbeiten.

Zuvor musste geklärt werden, ob für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ihr Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel die bessere Alternative und folglich dem Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg vorzuziehen ist. Diese rechtlich notwendige Abwägung hat das ISIM vorgenommen. Nach dem Ergebnis der Abwägung passt die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler besser zu den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg als zu den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel.

Das ISIM hat auf der Grundlage der Abwägung bereits den Gesetzentwurf für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel ausgearbeitet.

Dem Zusammenschluss haben die Räte der beiden Verbandsgemeinden grundsätzlich zugestimmt.

Der Gesetzentwurf, der die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 vorsieht, ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften kürzlich übermittelt worden. Sie können nun zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau gilt es demnach bis zum Jahr 2019 eine andere Lösung gesetzlich zu regeln und umzusetzen.

Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land

Die Räte der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land haben ihrem Zusammenschluss grundsätzlich zugestimmt.

Vor Ort werden nach wie vor Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden Kommunen geführt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das ISIM wird die Gesetzentwürfe, sobald es sie für entscheidungsreif hält, den Landtagsfraktionen für die Gesetzgebungsverfahren übermitteln. Die Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Gesetzentwurf für ein Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl eingebracht (Drucksache 16/5584). Nach der 1. Lesung im Plenum am 24. September 2015 hat der Innenausschuss hierüber am 1. Oktober beraten.

Es ist beabsichtigt, in Kürze den Gesetzentwurf für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gebhardshain und Betzdorf den Landtagsfraktionen zu übermitteln. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Zu Frage 6:

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben vom 8. Juni 2015 den eigenen Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Maikammer nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform verneint.

Nach Auffassung der Landesregierung ergibt sich aus diesem Urteil kein Anhaltspunkt dafür, dass der Zusammenschluss der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Verbandsgemeinde Prüm, die dann übergangsweise dem Eifelkreis Bitburg-Prüm und dem Landkreis Vulkaneifel angehören wird, und der Verbandsgemeinde Gerolstein dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zuwiderläuft. Nach dem Landesgesetz sollen zwar Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden. Ausnahmen davon lässt das Landesgesetz jedoch zu. So kann auch ein Zusammenschluss von Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, oder des Teilgebiets einer Verbandsgemeinde mit einer Verbandsgemeinde aus einem anderen Landkreis erfolgen. Außerdem räumt das Landesgesetz freiwilligen Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden den Vorrang vor Gebietsänderungen ohne Zustimmung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften ein.

In Vertretung:  
Günter Kern  
Staatssekretär